

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Frauenmark, Grebbin, Kossebade und Severin
vom 01.011.2006

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben die Kirchgemeinderäte der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Klinken · Garwitz · Frauenmark · Grebbin die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die oben genannten kirchlichen Friedhöfe beschlossen

Inhaltsübersicht

		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1	2
Verwaltung	§ 2	2
II. Ordnungsvorschriften		
Ordnung auf dem Friedhof	§ 3	2
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4	2
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5	3
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6	3
III. Bestattungsvorschriften		
Anmeldung der Bestattung	§ 7	3
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8	4
Grabstätte	§ 9	4
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10	4
Särge und Urnen	§ 11	5
Ruhezeit	§ 12	5
Grabelegung	§ 13	5
Umbettung	§ 14	5
Grab- und Bestattungsregister	§ 15	5
IV. Grabstätten		
Arten der Grabstätten	§ 16	5
Reihengrabstätten	§ 17	6
Wahlgrabstätten	§ 18	6
Urnengrabstätten	§ 19	6
Rasengrabstätten	§ 20	6
V. Friedhofskapelle und Trauerhalle		
Benutzung der Friedhofskapelle	§ 21	6
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 22	7
VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen		
Gestaltung und Zustimmungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen	§ 23	7
Mindeststärke der Grabmale	§ 24	7
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25	7
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26	7
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27	8
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28	8
Entfernung von Grabmalen	§ 29	8
VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten		
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30	8
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 31	9
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	§ 32	9
VIII. Schlussbestimmungen		
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33	9
Alte Rechte	§ 34	10
Pastorengrabstätten	§ 35	10
Gebühren	§ 36	10
Schließung und Entwidmung	§ 37	10
Rechtsbehelfe	§ 38	10
Inkrafttreten	§ 39	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Frauenmark, Grebbin, Kossebade und Severin stehen im Eigentum der jeweiligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den genannten Orten. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kliniken · Garwitz · Frauenmark · Grebbin
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der Kommune bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem entsprechenden Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Pastor und beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchgemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung und die Kirchgemeinde nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist in der Regel bis zum Anbruch der Dunkelheit geöffnet. Für Gottesdienste und andere Veranstaltungen in der Kirche ist der direkte Zugang über den Friedhof auch außerhalb dieser Zeit möglich.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen; nichtkompostierbare bzw. Plastikabfälle sind wieder mitzunehmen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme solcher, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.
 - j) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier und bei Totengedenkfeiern,
 - k) das Begraben von Tieren.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern an Fahrzeugen sind auf dem Friedhof nicht erlaubt.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller eines handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen, außer am Buß- und Betttag, zwischen 7.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung, auch wenn sie ohne Mitwirkung der Kirche stattfinden soll, muss beim Pastor angemeldet werden.
- (2) Der Pastor weist, oder lässt durch Mitglieder des Friedhofvorstandes, die Grabstätte anweisen. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Sterbeort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen. Wird eine kirchliche Bestattung begehrt, so ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gegen eine kirchliche Bestattung des für den Sterbeort zuständigen Pastors erforderlich.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Der Pastor setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes ist Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr auszuhandigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben..

(6) Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte

(9) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(10) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(11) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(12) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Grabstätten sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- (a) Erdgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 1,0 m;
- (b) Erdgrabstätten für Personen über 5 Jahre: Länge 2,80 m, Breite 1,40 m.
- (c) Rasengrabstätten für Säрге: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
- (d) Urnengrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabschmuck und Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes zu entfernen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Anpflanzungen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen

- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (4) Bei Aschebestattungen beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (6) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.
- (2) Die Abmessungen für Urnen dürfen nicht größer als 25 cm im Durchmesser und 30 cm in der Höhe sein. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn andere Maße gewünscht werden.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit für Erdgrabstätten beträgt 30 Jahre, für Urnengräber 25 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Grabbelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

§ 14

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Mit der Umbettung erlischt das Nutzungsrecht an der bisher belegten Grabstelle.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten zur Erdbestattung, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- c) Rasenreihengräber zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- d) Rasenwahlgräber zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 bzw. 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden (in Urnenfeldern nur Aschenbestattungen möglich).
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 bzw. 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (6) Das Abräumen von Wahlgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden.

§ 19

Urnengrabstätten

- (1) In Urnengrabstätten in besonderen Urnenfeldern kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In teilweise belegte mehrteilige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann in die unbelegten Grabstätten je Grabbreite 1 Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20

Rasengrabstätten

- (1) Einer würdigen Bestattung dient ebenfalls die Rasengrab-Gemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, in welchem sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig.
- (3) Die Rechte der Nutzungsberechtigten sind eingeschränkt, da es sich um ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsrichtlinien handelt. Es gilt die allgemeine Ruhezeit. Gebühren werden einmalig für die gesamte Ruhezeit erhoben und beinhalten die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Grabpflege.
- (4) Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

V. Kirchenbenutzung und Friedhofskapellen

§ 21

Nutzung der Kirchen und Friedhofskapellen

- (1) Die Kirchen sind für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Nichtkirchliche Trauerfeiern sind in den Kirchen nur in Ausnahmefällen nach Maßgabe der „Konzeption zur Nutzung von Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der ELLM Nr. 1/2005, möglich
- (3) Die Nutzung der Friedhofskapellen untersteht der kommunalen Verantwortung, da sie Eigentümerin ist

(4) Das Öffnen der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder des Bestattungsunternehmens vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22

Ausschmückung der Friedhofskapelle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Gestaltung und Zustimmungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Stein sind bauliche Anlagen. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soweit für bestimmte Grabfelder nichts anderes bestimmt ist, sind stehende und liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal pro Grabstätte. In Wahlgrabstätten kann zu einem stehenden Grabmal je Grabbreite ein liegendes hinzugefügt werden.

(4) Dem Errichtungsantrag für eine bauliche Anlage ist der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

(5) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(6) Nicht zugelassen sind das Verwenden von grellfarbigen oder Signalfarben, sowie das Anbringen von Abzeichen und ähnlichem Gegenständen.

(7) Wenn nicht für Teile eines Friedhofs oder den gesamten Friedhof pflanzliche Grabeinfassungen vorgeschrieben sind, müssen diese aus Naturstein hergestellt sein oder auf eine Einfassung verzichtet werden.

(8) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn die baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 24

Mindeststärke der Grabmale

(1) Die Mindeststärke für stehende und standsicher verdübelte Natursteingrabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe, Stärke 12 cm,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe, Stärke 14 cm,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe, Stärke 16 cm,
- über 1,50 m Höhe, Stärke 18 cm.

(2) Liegende Grabmale sollen 10 cm stark und nicht größer als 0,2 qm sein.

§ 25

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dem Stand der Technik entsprechend sollten Verdübelungen zwischen Grabmal und Sockel lösbare Verbindungen sein, um nachträgliche Bearbeitungen zu ermöglichen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27

Standsicherheit und Zustand von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Für die Beräumung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten ist die Friedhofsverwaltung zu informieren. Es sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen komplett zu entfernen. Weiterhin ist §30 zu beachten.
- (3) Nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Arbeiten gemäß Pkt. (2) ebenfalls noch in Verantwortung der bisherigen Nutzungsberechtigten durchzuführen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Gestaltung, Instandhaltung und Beräumung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Unzulässig ist insbesondere:
- Hecken so zu pflanzen, dass sie im Wachstum über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m überschreiten,
 - das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, sowie das Aufstellen großer Pflanzkübel,
 - die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege,

- die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein, Kiesel, steinähnlichen Materialien oder Folien (auch nicht im Erdreich).
 - die Verwendung von Blechdosen, Einweckgläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (5) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege, sowie für die Beräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts, ist in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (6) Nach dem Abräumen der Grabstätte (unter Berücksichtigung §29, Pkt. (2)) ist die Fläche bündig an das Umfeld anzugleichen und mit Gras einzusäen; die Verantwortung erstreckt sich bis zum Auflaufen der Saat.
- (7) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (8) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (9) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Friedhofspflege bestimmte Arbeiten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten und auf deren Kosten übernehmen
- (10) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 31

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Pkt. (5)) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die besonderen Gestaltungsvorschriften dienen der Erhaltung einer niveaureichen Grabkultur
- (2) Dem Wunsch nach schlichter aber würdiger Grabgestaltung wird durch die Einrichtung von Rasengrab-Gemeinschaftsanlagen entsprochen
- (3) Die Pflege dieser Anlage erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung und ist schlicht gehalten. Anpflanzungen, außer die durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen sind nicht erlaubt
- (4) Gestaltung:
- a) In der Gemeinschaftsanlage gibt es einen zentralen Gedenkort, der auf jedem Friedhof anders gestaltet sein kann
 - b) Außer beim Begräbnis dürfen nur an diesem Ort Blumen, Kerzen oder ähnliches aufgestellt werden
 - c) Nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung ist hier eine Tafel mit den Namen der Verstorbenen angebracht.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am **31.12.2010**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31.12.2010** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 35

Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend

§ 37

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38

Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Klinken/Garwitz in 19374 Klinken, Hauptstr. 17 eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Oberkirchenrat in 19055 Schwerin, Münzstraße 8-10 gewahrt.
- (2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrunde liegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom **14.09.2000**, alle Änderungen und Ergänzungen, sowie weitere entgegenstehende Bestimmungen, außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat

Grebbin, am 01.11.2006

(Siegel)

.....
Pastorin Doege-Klein

.....
S. Schröder
1. Vorsitzende des KGR Frauenmark/Grebbin

Genehmigungsvermerk